

## **Mitteilung an alle Anteilseigner der Lloyd Global Fonds:**

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgende Fonds sind betroffen:

**DE000A1WZ2J4      Lloyd Global Multi Asset Selection - R DIS**

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.



**Universal-Investment-Gesellschaft mbH**

**Frankfurt am Main**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

**für das OGAW-Sondervermögen**

**Lloyd Fonds - Global Multi Asset Selection  
(zukünftig Lloyd Fonds - Global Multi Asset Sustainable)**

**(ISIN DE000A1WZ2J4 und DE000A1WZ2K2)**

Zum 26.09.2020 werden die Besonderen Anlagebedingungen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen in § 7 Abs. 5 (Kosten) wie folgt geändert:

Die in § 7 Absatz 5 der Besonderen Anlagebedingungen geregelte erfolgsabhängige Vergütung wurde aus Gründen der Klarstellung redaktionell überarbeitet um die festgelegten Grenzen für die Höhe einer erfolgsabhängigen Vergütung bei Wertsteigerung des OGAW-Sondervermögens zu verdeutlichen.

Zum 01.01.2021 werden die Besonderen Anlagebedingungen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen wie folgt geändert:

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wird die Fondsbezeichnung in der Präambel der Besonderen Anlagebedingungen von „Lloyd Fonds - Global Multi Asset Selection“ in „Lloyd Fonds - Global Multi Asset Sustainable“ geändert.

In § 2 (Anlagegrenzen) werden folgende Änderungen der Anlagegrundsätze vorgenommen:

Mit einem neuen § 2 Absatz 2 wird eine neue Mindestinvestitionsquote in die Besonderen Anlagebedingungen eingeführt. Ab dem 01.01.2021 muss der Wert des OGAW-Sondervermögens mindestens zu 51 % in unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten Vermögensgegenständen angelegt sein. Unter Nachhaltigkeit wird dabei das Streben nach langfristigem wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Grundsätze oder den Grundsätzen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verstanden. Die Anlagepolitik des OGAW-Sondervermögens wird dahingehend geändert, dass bei den Investitionsentscheidungen der Schwerpunkt auf diese Nachhaltigkeitskriterien gelegt wird.

Darüber hinaus wird § 2 Absatz 3 der Besonderen Anlagebedingungen redaktionell durch Streichung unnötiger Gesetzesverweise überarbeitet.

Des Weiteren darf das OGAW-Sondervermögen ab dem 01.01.2021 nicht mehr wie bisher bis zu 75 % sondern nur noch bis zu 49 % in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen investiert sein (§ 2 Absatz 7 der Besonderen Anlagebedingungen). Diese Anpassung resultiert aus der durch § 2 Absatz 2 der Besonderen Anlagebedingungen neu eingeführten Mindestinvestitionsquote für unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählte Vermögensgegenstände.

Abschließend darf das OGAW-Sondervermögen ab dem 01.01.2021 nicht mehr wie bisher vollständig sondern nur noch bis zu 10 % in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen investiert sein (§ 2 Absatz 8 der Besonderen Anlagebedingungen). Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass Anteile des OGAW-Sondervermögens auch von anderen Fonds erworben werden können.

Sollten Sie mit dieser Änderung der Anlagegrundsätze nicht einverstanden sein, so haben Sie das Recht Ihre Anteile kostenfrei bis zum 31.12.2020 zurückzugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft unterbreitet den Anlegern daneben kein kostenfreies Umtauschangebot in ein vergleichbares Investmentvermögen, da ein solches zum Zeitpunkt dieser Änderung der Anlagegrundsätze durch die Universal-Investment-Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einem mit ihr im Sinne des § 290 HGB verbundenen Unternehmen nicht verwaltet wird. Nachfolgend finden Sie die ab dem 26.09.2020 bzw. 01.01.2021 geltenden Besonderen Anlagebedingungen:

**BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN**  
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern  
und der  
**UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH,**  
Frankfurt am Main,  
(nachstehend "Gesellschaft" genannt)  
für das von der Gesellschaft verwaltete  
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie  
*Fondsbezeichnung bis zum 31.12.2020:*  
Lloyd Fonds - Global Multi Asset Selection,  
*Fondsbezeichnung ab dem 01.01.2021:*  
Lloyd Fonds - Global Multi Asset Sustainable,  
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen  
von der Gesellschaft aufgestellten  
Allgemeinen Anlagebedingungen  
gelten.

**ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

**§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen,

5. Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

### **§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

***Version des § 2 Anlagegrenzen gültig vom 25.09.2020 bis 31.12.2020:***

### **§ 2 Anlagegrenzen**

- (1) Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 bestehen.
- (2) Mindestens 25 % des Wertes des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 1, 3 und 4 InvStG angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 7 InvStG). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 InvStG, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können, berücksichtigt werden.
- (3) Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 75 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.
- (4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
- (5) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 % des OGAW-Sondervermögens anlegen:
  - **Die Bundesrepublik Deutschland**
  - **Als Bundesländer:**
  - Baden-Württemberg
  - Bayern
  - Berlin
  - Brandenburg
  - Bremen
  - Hamburg
  - Hessen
  - Mecklenburg-Vorpommern
  - Niedersachsen
  - Nordrhein-Westfalen

- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- **Europäische Union**
- **Als EU-Mitgliedstaaten:**
- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)
- Republik Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern
- Rumänien
- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**
- Island
- Liechtenstein

- Norwegen
  - **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
  - Australien
  - Japan
  - Kanada
  - Südkorea
  - Mexiko
  - Neuseeland
  - Schweiz
  - Türkei
  - Vereinigte Staaten von Amerika
  - Chile
  - Israel
  - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)
  - **Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**
  - EURATOM
- (6) Bis zu 75 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen ausschließlich in Ländern unterhalten werden, deren Landeswährung Euro ist.
- (7) Das OGAW-Sondervermögens darf vollständig in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Investmentanteile entweder nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem Anlageschwerpunkt dieser Anteile oder nach dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Der Anteil des OGAW-Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, unter Berücksichtigung der in § 11 Abs. 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Grenzen nicht beschränkt.

***Version des § 2 Anlagegrenzen gültig ab dem 01.01.2021:***

## **§ 2 Anlagegrenzen**

- (8) Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 bestehen.
- (9) Mindestens 51 % des Wertes des Fonds werden in unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten Vermögensgegenständen angelegt. Unter Nachhaltigkeit wird das Streben nach langfristigem wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer,

sozialer und ethischer Grundsätze oder den Grundsätzen international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung verstanden.

- (10) Mindestens 25 % des Wertes des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 7 InvStG). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 InvStG, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können, berücksichtigt werden.
- (11) Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 75 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.
- (12) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
- (13) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 % des OGAW-Sondervermögens anlegen:
- **Die Bundesrepublik Deutschland**
  - **Als Bundesländer:**
    - Baden-Württemberg
    - Bayern
    - Berlin
    - Brandenburg
    - Bremen
    - Hamburg
    - Hessen
    - Mecklenburg-Vorpommern
    - Niedersachsen
    - Nordrhein-Westfalen
    - Rheinland-Pfalz
    - Saarland
    - Sachsen
    - Sachsen-Anhalt
    - Schleswig-Holstein
    - Thüringen
  - **Europäische Union**
  - **Als EU-Mitgliedstaaten:**
    - Belgien
    - Bulgarien

- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)
- Republik Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern
- Rumänien
- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**
  - Island
  - Liechtenstein
  - Norwegen
- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
  - Australien
  - Japan
  - Kanada
  - Südkorea
  - Mexiko
  - Neuseeland

- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Chile
- Israel
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)
- **Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**
  - EURATOM

(14) Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen ausschließlich in Ländern unterhalten werden, deren Landeswährung Euro ist.

(15) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Investmentanteile entweder nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem Anlageschwerpunkt dieser Anteile oder nach dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Der Anteil des OGAW-Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist auf die Anlagegrenze nach Satz 1 beschränkt. Die in § 11 Abs. 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Grenzen bleiben unberührt.

### § 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

## ANTEILKLASSEN

### § 4 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der erfolgsabhängigen Vergütung, der Vergütung für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte, der Vertriebsgesellschaft, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, erfolgsabhängige Vergütung,

Vergütung für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte, Vertriebsgesellschaft, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

- (3) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
- (4) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die in Absatz 1 genannten Vergütungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 5 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
- (2) Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 7 Kosten**

- (1) Vergütungen, die der Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu einem Zwölftel aus 1,60 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

- (2) Vergütungen, die aus dem OGAW-Sondervermögen an Dritte zu zahlen sind:
- a) Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaft bedienen. Die Vergütung der Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.
  - b) Die Gesellschaft kann sich für die und bei der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. In diesem Fall erhalten diese Dritten zusammen aus dem OGAW-Sondervermögen eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu einem Zwölftel aus 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, das OGAW-Sondervermögen oder eine oder mehrere Anteilklassen mit einer niedrigeren Vergütung zu belasten oder von der Belastung mit einer solchen Vergütung abzusehen. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Vergütungen für diese Dritten an.
- (3) Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine monatlich zahlbare Vergütung von bis zu einem Zwölftel aus 0,065 % p.a. (mindestens EUR 24.000,) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Im Fall eines nur geringen Nettoinventarwertes (unter EUR 37.000.000) kann die Mindestvergütung einen deutlich höheren Anteil als die in Satz 1 aufgeführten 0,065 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 4. Es steht der Verwahrstelle frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwahrstellenvergütung an.
- (4) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütungen sowie nach Absatz 6 Buchstabe k als Aufwendersersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,465 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird, betragen.

***Geltende Regelung des § 7 Absatz 5 der Besonderen Anlagebedingungen ab dem 25.09.2020:***

- (5) Ferner kann die Gesellschaft je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings begrenzt auf bis zu 15 % des Betrages, um den der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 3 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Satz 1 gilt im Falle der Bildung von Anteilklassen entsprechend für die jeweilige Anteilklasse. Existieren für das OGAW-Sondervermögen bzw. die jeweilige Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. April und endet am 31. März des nächsten Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des OGAW-

Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse und endet – sofern die Auflegung nicht zum 1. April erfolgt - am zweiten 31. März, der der Auflegung folgt.

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode<sup>1</sup> zu berechnen.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem OGAW-Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.

- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
  - f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
  - h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
  - i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
  - k) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte

---

<sup>1</sup> Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht ([www.bvi.de](http://www.bvi.de)).

oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird;

- l) Im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- (7) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
- (8) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 8 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, sonstigen Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

### § 9 Ausschüttung

- (1) Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen können für einzelne Anteilklassen vorgesehen sein.

#### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis 30. Juni 2019 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. März 2020 wird ebenfalls ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.

**Frankfurt am Main, September 2020**

**Universal-Investment-Gesellschaft mbH**